



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort

MDR - 898562-2018-5
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Gewerbeordnung 1994, das
Bankwesengesetz, das Finanzmarkt-
aufsichtsbehördengesetz, das Mak-
lergesetz und das Versicherungsauf-
sichtsgesetz geändert werden - Ver-
sicherungsvermittlungsgesetz 2018;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 2. November 2018

zu BMWFW-30.680/0009-I/7/2017

Zu dem mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1:

Zur Promulgationsklausel darf bemerkt werden, dass die Gewerbeordnung 1994 in der Fassung ihrer letzten Novelle zu zitieren wäre.

Zu 10. § 137b Abs. 1:

Das Verhältnis von Abs. 1 in der Fassung der Novelle zu Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung ist unklar. Einerseits lautet der dritte Satz des vorgeschlagenen Abs. 1 hinsichtlich der erforderlichen Befähigung wie folgt: „Dies gilt auch für alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten“, andererseits soll Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung bestehen bleiben, wonach bezüglich der direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten der Nachweis über interne Einschulungen im Hinblick auf die vertriebenen Produkte oder vergleichbare Ausbildungen genügt.

Zu 26. § 360a:

Zu Abs. 1 darf angeregt werden, in den Erläuterungen zu konkretisieren, in welchen Fällen beispielsweise eine unverhältnismäßige Veröffentlichung vorliegen würde.

Abs. 2 erster Satz normiert, dass der von einer Veröffentlichung Betroffene eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung in einem mit Bescheid zu erledigenden Verfahren beantragen kann. Hinterfragt wird, welche Behörde für diese Überprüfung zuständig ist, zumal hier nicht ausdrücklich auf die „Behörde“ – sohin gemäß § 333 GewO 1994 die Bezirksverwaltungsbehörde – abgestellt wird.

Zu Abs. 3 wird eine Klarstellung in den Erläuterungen dahingehend angeregt, dass es sich im in diesem Absatz geregelten Fall der Einbringung eines Rechtsmittels nur um ein außerordentliches Rechtsmittel handeln kann, da nach Abs. 1 ausschließlich rechtskräftige Entscheidungen zu veröffentlichen sind.

Zu Artikel 5:

Zur Promulgationsklausel darf bemerkt werden, dass das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 in der Fassung seiner letzten Novelle zu zitieren wäre.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Christian Hrdlicka

Mag. Hermann Hansmann, MA
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu 906565-2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>